

RICHTLINIEN für den NACHLASS VON WASSERGEBÜHREN

- 1.1 Diese Richtlinien treten mit dem der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf nachfolgenden Tag, das ist der 30. April 2020, in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Nachlass von Wassergebühren, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats vom 14. Dezember 2011, TOP 21a Dringlichkeitsantrag, außer Kraft.
- 1.2 Ansuchen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Richtlinien bei der Marktgemeinde Perchtoldsdorf anhängig sind, unterfallen weiterhin den in TZ 1.1 zweiter Satz genannten Richtlinien.
- 1.3 Auf die Gewährung eines Wassergebühreennachlasses besteht kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich ausdrücklich vor, diese Richtlinien neuerlich zu ändern oder aufzuheben.
2. Ein vom Gemeindevorstand beschlossener (gewährter) Wassergebühreennachlass stellt weder eine Begründung noch ein Präjudiz für Ansuchen um Wassergebühreennachlass im/in Folgejahre/n dar.
3. Diese Richtlinien gelten für sämtliche Liegenschaften im Bereich der Katastralgemeinde Perchtoldsdorf. Sowohl Liegenschaftseigentümer als auch Nutzungsberechtigte – ungeachtet einer privaten (zB Wohnhaus) oder gewerblichen Nutzung (zB Betriebsanlage) – können Ansuchen um Wassergebühreennachlass stellen.
4. Ein Ansuchen um Wassergebühreennachlass ist grundsätzlich schriftlich bei der Marktgemeinde Perchtoldsdorf einzubringen und ist an folgende Bedingungen geknüpft:
- Den Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigten trifft am Zustandekommen des Gebrechens keine Schuld oder es liegt bloß leichte Fahrlässigkeit vor. Grobe Fahrlässigkeit, auffallender Leichtsinnsinn oder die absichtliche Herbeiführung des Schadens schließen die Gewährung eines Wassergebühreennachlasses jedenfalls aus.
 - Der Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat umgehend nach Kenntnis eines Gebrechens eine Meldung an das Wasserwerk Perchtoldsdorf zu erstatten. Die Bediensteten des Wasserwerkes Perchtoldsdorf sind diesfalls aufgerufen, gemeinsam mit dem Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigten den konkreten Schaden festzustellen und diese Meldung an die Finanzabteilung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf weiterzuleiten.
 - Der Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf einen geeigneten Nachweis zu erbringen, ob der infolge des Gebrechens eingetretene erhöhte Wasserverbrauch durch Versicherungsleistungen gedeckt ist. Die Gewährung eines Wassergebühreennachlasses ist ausgeschlossen, wenn der erhöhte Wasserverbrauch infolge des Gebrechens durch Versicherungsleistungen zur Gänze abgedeckt wird.

d) Die ordnungsgemäße Behebung des Gebrechens ist durch eine konzessionierte Fachfirma durchzuführen und in geeigneter Form der Marktgemeinde Perchtoldsdorf gegenüber nachzuweisen.

5. Der Wassergebühreennachlass wird wie folgt berechnet:

In jedem Fall ist vom festgestellten Wassergesamtverbrauch ein Selbstbehalt zu tragen. Dieser wird grundsätzlich wie folgt ermittelt: aus den fünf Abrechnungsperioden, die vor dem Schadensereignis liegen, werden die Wasserverbrauchsmengen zusammengezählt und daraus der Durchschnitt gebildet. Veränderungen bspw. bei den Eigentumsverhältnissen, bei den Nutzungsberechtigten oder beim Nutzungsverhalten können die Anzahl der heranzuziehenden Abrechnungsperioden verändern. Der Selbstbehalt beträgt jedoch zumindest 300 m³.

Der über den angewendeten Selbstbehalt hinausgehende Wassermehrverbrauch kann durch Beschluss des Gemeindevorstandes – der in jedem konkreten Einzelfall erforderlich ist – dem Antragsteller nachgelassen werden. Der Gemeinderat ermächtigt auf diesem Weg ausdrücklich den Gemeindevorstand zur Entscheidung.

Neben dem ermittelten Wassergebühreennachlass können keine weiteren Kosten, die dem Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigten infolge der Schadensbehebung entstanden sind, ersetzt werden. Dazu zählen bspw. Grabungsarbeiten, Materialkosten, udgl.).

6. Der Gemeinderat ermächtigt den Gemeindevorstand ferner, in Fällen sozialer Bedürftigkeit bzw. höherer Gewalt auch vom Selbstbehalt zum Teil oder gänzlich zu dispensieren. Soziale Bedürftigkeit bzw. höhere Gewalt ist vom Antragsteller zu beantragen und mit nachvollziehbaren Unterlagen zu belegen. Diesbezügliche Entscheidungen des Gemeindevorstandes sind im Einzelfall von ihm zu begründen.

7. Die Entscheidung über den Wassergebühreennachlass ergeht an den Antragsteller in Form eines einfachen Schreibens nach dem Gemeindevorstandsbeschluss. Ein förmlicher Bescheid wird nicht erstellt.